



Parkgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Pernegg an der Mur hat in seiner Sitzung vom 13.06.2024 auf der Grundlage des Stmk. Parkgebührengesetzes 2006 nachstehende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenpflicht besteht im Bereich der Parkplätze „Parkplatz Bärenschützklamm“ auf dem Grundstück-Nr. 911 in der KG Traföß „Parkplatz Naturwelten“ auf den Grundstücken-Nr. 507, 508/1, 508/2 und 509 in der KG Mixnitz sowie der Parkplätze „Bärenschütz PREMIUM“ auf den Grundstücken-Nr. 464, die durch Hinweistafeln gekennzeichnet und als „gebührenpflichtige Parkplätze“ ausgewiesen sind.

§ 2 Abgabepflichtige

Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet.

§ 3 Höhe der Abgabe

Tagesgebühr

Eine Tagesgebühr dauert für alle Fahrzeuge von 05:00 bis 17:00. Ab 17:00 Uhr sind Parkplätze gebührenfrei.

Gebühren für Parkplatz Bärenschützklamm und Parkplatz Naturwelten für **alle KFZ-Fahrzeuge**:

05:00 bis 17:00	EUR	6,00
15:00 bis 17:00	EUR	3,00
16:00 bis 17:00	EUR	2,00

Gebühren für Parkplatz Bärenschützklamm **PREMIUM** für **alle KFZ-Fahrzeuge**:

05:00 bis 17:00	EUR	9,00
15:00 bis 17:00	EUR	5,00
16:00 bis 17:00	EUR	3,00

Jahresticket für alle Parkplätze:

Jahresticket, pro Kennzeichen (gültig ab Ausstellung für 365 Tage) € 120,00
Ausstellung des Jahrestickets nur im Gemeindeamt möglich.

Jahresticket für alle Personen mit Hauptwohnsitz in Pernegg an der Mur, für alle Parkplätze:

Jahresticket, pro Kennzeichen (gültig ab Ausstellung für 365 Tage) € 10,00
Ausstellung des Jahrestickets nur im Gemeindeamt möglich.

§ 4 Entrichtung der Abgabe

(1) Der Abgabepflichtige, der ein mehr- oder einspuriges Kraftfahrzeug an einem der gebührenpflichtigen Parkplätze parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens durch den entgeltlichen Erwerb eines Parkscheines aus den seitens der Gemeinde Pernegg an der Mur aufgestellten Parkscheinautomaten im Bereich des Parkplatzes „Parkplatz Bärenschützklamm“, „Parkplatz Naturwelten“ sowie der Parkplätze „Bärenschütz PREMIUM“ zu entrichten. Das hierfür zu entrichtende Entgelt richtet sich nach § 3 dieser Verordnung.

- (2) Der Parkschein ist bei mehrspurigen Fahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und bei einspurigen Fahrzeugen an einer geeigneten Stelle gut erkennbar und gut wahrnehmbar anzubringen.
- (3) Die Jahreskartenbesitzer haben Ihre Jahreskarte ebenfalls hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar und gut wahrnehmbar anzubringen. Die Beantragung der Jahreskarte erfolgt über das Gemeindeamt der Gemeinde Pernegg/Mur unter Vorlage des Zulassungsscheines des jeweiligen Kraftfahrzeuges. Zur Ausstellung ist ein Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pernegg an der Mur erforderlich.
- (4) Zur Ausstellung einer der reduzierten Jahreskarte ist ein Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pernegg an der Mur erforderlich.

§ 5 Befreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960.
- b) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe benutzt werden und die beim Parken mit einer Tafel entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind.
- c) Personen, die gemäß § 29b der StVO 1960, BGBl. Nr. 159 idGF. zum zeitlich unbeschränkten Parken berechtigt sind
- d) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einstiegs von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt laut Gemeinderatsbeschluss vom 13.06.2024 mit 05.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27.03.2024, rechtswirksam mit 01.05.2024, außer Kraft.

Pernegg an der Mur, 14.06.2024

Für den Gemeinderat



Eva Schmidinger
Bürgermeister